

SECURITY KAG

SUPERIOR 4 – Ethik Aktien

Miteigentumsfonds gemäß InvFG

Steuerliche Behandlung Deutschland

für das Rechnungsjahr
vom 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024

Mit Sicherheit faktenbasiert

SUPERIOR 4 - Ethik Aktien (AT0000993043)

Ein Aktienfonds der Security Kapitalanlage AG

Besteuerungsgrundlagen 2024 für deutsche Anleger

Inhaltsverzeichnis

1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2024	2
2. Investorerträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)	3
3. Teilfreistellung für Aktienfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger.....	5
4. Veräußerung.....	6
5. Fiktive Veräußerung für vor dem 1.1.2018 erworbene Fondsanteile.....	8
6. Bestandsschutz für Alt-Anteile (Erwerb vor dem 1.1.2009).....	10

Disclaimer:

Die Ausführungen enthalten ausschließlich Informationen über die Besteuerung von Investmentfondserträgen auf Ebene des in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilinhabers. Sie stellen keine individuelle Steuerberatung dar, sondern sind als Überblick über die steuerliche Behandlung der Investmentfondserträge auf Ebene des Anteilinhabers zu verstehen. Bezüglich der konkreten Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation der Anteilinhaber/in wird empfohlen, sich mit seinem/seiner Steuerberater/in abzustimmen.

Die Ausführungen basieren auf der aktuell gültigen Rechtslage (Stand: Februar 2025). Wir weisen darauf hin, dass es durch eine Änderung der Finanzverwaltungspraxis und/oder der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu einer anderen Auslegung der maßgebenden Bestimmungen kommen kann, wofür wir keine Haftung übernehmen.

1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2024

Im Kalenderjahr 2024 sind folgende Einkünfte ertragsteuerlich von Relevanz, wenn Sie Anteile am SUPERIOR 4 - Ethik Aktien (AT0000993043) gehalten haben:

<p>Ausschüttung am 01.08.2024:</p> <p>Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei</p> <p>Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)</p>	<p>1,4000 EUR</p> <p>0,9800 EUR 0,5600 EUR 0,2800 EUR</p> <p>Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3.</p>
<p>Vorabpauschale am 02.01.2024:</p> <p>Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei</p> <p>Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)</p>	<p>0,4746 EUR</p> <p>0,3322 EUR 0,1898 EUR 0,0949 EUR</p> <p>Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3.</p>
<p>Veräußerung:</p>	<p>Haben Sie Anteilscheine am SUPERIOR 4 - Ethik Aktien (AT0000993043) veräußert, so unterliegt auch das erzielte Veräußerungsergebnis der Besteuerung.</p> <p>Beachten Sie bitte – je nach Anschaffungszeitpunkt der Anteilscheine – die Ausführungen zur Ermittlung des Veräußerungsergebnisses in den Pkt 4 bis 6.</p>

2. Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)

Zu den laufenden steuerpflichtigen Investmenterträgen eines Anlegers (§ 16 Absatz 1 deutsches InvStG) zählen **Ausschüttungen** eines Investmentfonds und die **Vorabpauschale**. Sofern eine zum Steuerabzug verpflichtete Stelle diese Erträge gutschreibt, unterliegen Ausschüttungen und die Vorabpauschale grundsätzlich dem deutschen KEST-Abzug (§ 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EStG). Eine Teilfreistellung wegen Erreichen der Beteiligungsquote von mehr als 50 % (dh dazu Pkt 2) wird dabei von der abzugsverpflichteten Stelle berücksichtigt, da die **Anlagebedingungen** (Prospekt) hinreichende Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten. Erfolgt keine Berücksichtigung im Rahmen des KEST-Abzug, kann der Anleger das Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote im Rahmen der Veranlagung nachweisen. Bei Auslandsverwahrung sind die Investmenterträge mangels KEST-Abzug jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären. In diesem Fall sind die nachfolgend angeführten Beträge pro Investmentanteil mit den gehaltenen Anteilen zu multiplizieren und in die Veranlagung aufzunehmen. Bei Ausschüttungen ist dabei auf den Ex-Tag und bei der Vorabpauschale auf den Bestand zum Ende des der Veranlagung vorangegangenen Kalenderjahres abzustellen.

Ausschüttungen:

Im Kalenderjahr 2024 wurde durch den SUPERIOR 4 - Ethik Aktien (AT0000993043) am 01.08.2024 eine Ausschüttung von 1,4000 EUR pro Anteil vorgenommen (zum Teilfreistellungssatz siehe unten).

Vorabpauschale:

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird dabei zwecks Berücksichtigung pauschaler Werbungskosten durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Investmentanteils zu Beginn des Kalenderjahres mit 70 % des Basiszinses ermittelt (§ 18 Absatz 1 Satz 2 dt. InvStG). Im Jahr des Erwerbs der Investmentanteile ist zu beachten, dass sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht, vermindert (zB würde sich bei einem Erwerb im Dezember die Vorabpauschale um 11/12 mindern).

Der Basiszins ist gemäß § 18 Abs 4 InvStG aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abzuleiten. Dabei ist auf den Zinssatz abzustellen, den die Deutsche Bundesbank anhand der Zinsstrukturdaten jeweils auf den ersten Börsentag des Jahres errechnet. Die Deutsche Bundesbank hat hierfür auf den 2. Januar 2023 anhand der Zinsstrukturdaten einen Wert von 2,55 Prozent für Bundeswertpapiere mit jährlicher Kuponzahlung und einer Restlaufzeit von 15 Jahren errechnet. Der um die Werbungskosten bereinigte Basiszins beträgt 1,785 Prozent (70%). Bei einem Rücknahmepreis des Fonds zu Jahresbeginn von 105,02 EUR ergibt sich ein Basisertrag von 1,8746 EUR pro Anteil.

Allerdings ist zu beachten, dass der errechnete Basisertrag auf den Mehrbetrag begrenzt ist, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttung (diese betrug 1,4000 EUR in 2023) innerhalb des Kalenderjahres (= Wertobergrenze für die Vorabpauschale) ergibt. Von dieser Wertobergrenze sind die (steuerpflichtigen) Ausschüttungen des Kalenderjahres abzuziehen.

Wert des Investmentfondsanteils am Jahresanfang 2023:	105,02 EUR
---	------------

Wert des Investmentfondsanteils am Jahresende 2023:	120,82 EUR
---	------------

*Die Wertsteigerung im Kalenderjahr 2023 betrug 15,8000 EUR und die Ausschüttung in 2023 1,4000 EUR, der Mehrbetrag betrug somit in Summe 17,2000 EUR. Da dieser Wert höher als der errechnete Basisertrag von 1,8746 EUR ist, wird der Basisertrag nicht begrenzt. Für die Berechnung der Vorabpauschale ist somit vom errechneten Basisertrag auszugehen und sind davon die (steuerpflichtigen) Ausschüttungen des Kalenderjahres 2023 iHv 1,4000 EUR abzuziehen und beträgt die Vorabpauschale somit **0,4746 EUR**.*

Die Wertentwicklung im Kalenderjahr 2023 ist deshalb von Bedeutung, da die Vorabpauschale nicht in dem Kalenderjahr zufließt, für das sie berechnet wird, sondern gilt sie erst am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen (§ 18 Abs. 3 InvStG). Die Berechnung der am 2. Januar 2024 zufließenden Vorabpauschale erfolgt daher anhand der Werte des Kalenderjahres 2023.

Die Anteilhaber des SUPERIOR 4 - Ethik Aktien (AT0000993043) müssen daher im Veranlagungsjahr 2024 eine Vorabpauschale von 0,4746 EUR pro Anteil versteuern. Maßgebend ist der Bestand zum Ende des Kalenderjahres 2023.

Anzuwendender Teilfreistellungssatz:

Da es sich beim SUPERIOR 4 - Ethik Aktien (AT0000993043) um einen **Aktienfonds** iSd § 2 Abs 6 dt. InvStG handelt, erfolgt eine Berücksichtigung des Teilfreistellungssatzes beim deutschen KESt-Abzug, wenn die Anteile bei einer zum Steuerabzug verpflichteten Stelle verwahrt werden. Bei Auslandsverwahrung sind die Investmenterträge unter Berücksichtigung des anzuwendenden Teilfreistellungssatzes im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Der Teilfreistellungssatz beträgt bei Privatanlegern 30 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 %.

*Beim Privatanleger ist die Ausschüttung von **1,4000 EUR** zu 30 % steuerfrei und unterliegt nur ein Betrag von **0,9800 EUR** der Besteuerung. Bei natürlichen Personen, die ihre Anteile im BV halten, ist ein Betrag von **0,5600 EUR** steuerpflichtig (60 % steuerfrei) und beim körperschaftsteuerpflichtigen Anleger sind es **0,2800 EUR** (80 % steuerfrei). Gewerbesteuerpflichtige Anleger müssen beachten, dass der Teilfreistellungssatz für Zwecke der Gewerbesteuer zu halbieren ist!*

*Beim Privatanleger ist die Vorabpauschale von **0,4746 EUR** zu 30 % steuerfrei und unterliegt nur ein Betrag von **0,3322 EUR** der Besteuerung. Bei natürlichen Personen, die ihre Anteile im BV halten, ist ein Betrag von **0,1898 EUR** steuerpflichtig (60 % steuerfrei) und beim körperschaftsteuerpflichtigen Anleger sind es **0,0949 EUR** (80 % steuerfrei). Gewerbesteuerpflichtige Anleger müssen beachten, dass der Teilfreistellungssatz für Zwecke der Gewerbesteuer zu halbieren ist!*

3. Teilfreistellung für Aktienfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger

Ein Investmentfonds qualifiziert sich als **Aktienfonds**, wenn er nach seinen Anlagebedingungen (zB Prospekt) fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen (im Wesentlichen börsennotierte Aktien) investiert. Nicht begünstigt sind ua Finanzderivate, die die Wertentwicklung von Kapitalbeteiligungen synthetisch nachbilden, Anteile an REIT's und Hinterlegungsscheine (sog. *Depositary Receipts* auf Aktien [ADR]). Unbeachtlich ist es hingegen, wenn der Aktienfonds das Wertänderungsrisiko aus den gehaltenen Kapitalbeteiligungen absichert. Denn Sicherungsgeschäfte haben keine Auswirkung auf die steuerliche Belastung der laufenden Einnahmen aus Kapitalbeteiligungen.

Wesentlich für die Einstufung als Aktienfonds ist, dass der Investmentfonds „fortlaufend“, dh durchgehend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen investiert.

Die als **Teilfreistellung** bezeichnete **Steuerbefreiung** für Aktienfonds ist auf alle in § 16 Abs. 1 dt. InvStG genannten Arten von Investmenterträgen anzuwenden. Neben der **Ausschüttung** sind daher auch die **Vorabpauschale** und der **Gewinn aus der Veräußerung eines Fondsanteiles** teilweise von der Einkommen- bzw Körperschaftsteuer befreit. Bei Privatanlegern beträgt die Teilfreistellung 30 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 %. Die Teilfreistellung ist gleichermaßen anzuwenden, wenn negative Erträge, dh Veräußerungsverluste erzielt werden.

§ 21 dt. InvStG überträgt den Rechtsgedanken des § 3c Abs. 2 EStG auf das Teilfreistellungsverfahren für Investmentfonds. Bei betrieblichen Anlegern und bei Körperschaften führt die Regelung daher zu einer **anteiligen Kürzung** der mit dem Halten von Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden **Ausgaben** im Umfang des jeweils anwendbaren Teilfreistellungssatzes. Die nicht abziehbaren Ausgaben nach § 21 dt. InvStG sind bei der Ermittlung des Gewerbeertrags nur zur Hälfte zu berücksichtigen. Dies entspricht einer sinngemäßen Anwendung des § 20 Abs. 5 dt. InvStG.

Bei **Privatanlegern** hat § 21 dt. InvStG aufgrund der Pauschalierung der Werbungskosten nach § 20 Abs. 9 EStG (Sparer-Pauschbetrag) **keine Relevanz**.

Da der SUPERIOR 4 - Ethik Aktien (AT0000993043) nach den Anlagevorgaben (Prospekt) fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 dt. InvStG investiert, handelt es sich um einen Aktienfonds iSd § 2 Abs 6 dt. InvStG (eine formelle Bestätigung finden Sie am Ende dieses Dokuments). Sofern die Anteilscheine am SUPERIOR 4 - Ethik Aktien bei einer zum deutschen KEst-Abzug verpflichteten Stelle verwahrt werden, wird der für Aktienfonds geltende Teilfreistellungssatz (§ 20 Abs 1 dt. InvStG) beim vorzunehmenden Steuerabzug auf die Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Veräußerungsgewinne) berücksichtigt. Bei Auslandsverwahrung der Anteilsscheine sind die Investmenterträge unter Berücksichtigung des anzuwendenden Teilfreistellungssatzes jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Der Teilfreistellungssatz beträgt bei Privatanlegern 30 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 %.

4. Veräußerung

Gewinne und **Verluste** aus der Veräußerung, Rückgabe, Abtretung, Entnahme oder verdeckten Einlage von Investmentanteilen gehören nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 dt. InvStG zu den **Investmentfondserträgen** und werden den Kapitaleinkünften (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG) zugeordnet. Die Veräußerung unterliegt dem Steuerabzug nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 EStG, wenn die Anteile auf einem Depot verwahrt wurden, das zum (deutschen) Steuerabzug verpflichtet ist. Dabei ist zu beachten, dass im Steuerabzugsverfahren generell – dh auch bei betrieblichen Anlegern - auf die Regelungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Privatanleger abzustellen ist und § 20 Abs. 4 EStG anzuwenden ist. Zudem finden die besonderen Besteuerungsregelungen nach § 20 Abs. 4a EStG für Kapitalmaßnahmen keine Anwendung. Ein steuerneutraler Anteilstausch ist daher nur unter den Voraussetzungen des § 23 dt. InvStG möglich.

Bei betrieblichen Anlegern sind daher ergänzend die Besonderheiten der Einkünfteermittlung durch Betriebsvermögensvergleich oder Einnahmeüberschussrechnung zu berücksichtigen.

Um eine doppelte Besteuerung auszuschließen, werden die während der Besitzzeit angesetzten **Vorabpauschalen vom Veräußerungsgewinn abgezogen**. Dabei sind die Vorabpauschalen ungeachtet einer möglichen Teilfreistellung in **voller Höhe** zu berücksichtigen. Durch den Abzug der Vorabpauschalen kann es daher auch zu einem steuerwirksamen Verlust kommen. Eine Vorabpauschale mindert den Veräußerungsgewinn auch dann, wenn diese zwar angesetzt, aber tatsächlich nicht besteuert wurde (zB es aufgrund des Sparer-Pauschbetrags zu keiner Besteuerung kam). Eine Vorabpauschale ist hingegen nicht steuermindernd zu berücksichtigen, wenn die Vorabpauschale nach § 16 Abs. 2 S. dt. InvStG von der Besteuerung freigestellt ist. Außerdem ist keine Vorabpauschale für jene Zeiträume abzuziehen, in denen der Anleger nicht der unbeschränkten Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerpflicht in Deutschland unterlag.

Bei bilanzierenden Anlegern ist der aktive Ausgleichsposten aus Vorabpauschalen im Zeitpunkt der Veräußerung des Investmentanteils gewinnmindernd aufzulösen. Bei betrieblichen Anlegern, die ihren Gewinn anhand einer Einnahmeüberschussrechnung ermitteln, ist der gebildete Merkposten im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses gewinnmindernd aufzulösen.

Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf von Investmentfondsanteilen im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Eine steuermindernde Berücksichtigung von Vorabpauschalen setzt eine Nachweiserbringung durch den Anleger voraus, dass diese in den Veranlagungszeiträumen der Auslandsverwahrung steuerlich erfasst wurden oder dass die gesamten Kapitaleinkünfte in den betreffenden Veranlagungszeiträumen den Sparer-Pauschbetrag nicht überschritten haben.

Erfüllt ein Investmentfonds im Zeitpunkt der Veräußerung die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung, dann ist diese auch auf den um die Vorabpauschalen gekürzten Gewinn oder Verlust anzuwenden. Nach § 20 Abs. 4 S. 7 EStG gelten die zuerst angeschafften Investmentanteile als zuerst veräußert (First In-First Out – FIFO). Daher bestimmt sich bei Privatanlegern die Höhe der Anschaffungskosten und auch die Höhe der abzuziehenden Vorabpauschalen nach der FIFO-Methode. Diese Methode wird auch beim Steuerabzugsverfahren (auch für betriebliche Anleger) angewandt. Im Veranlagungsverfahren können betriebliche Anleger die Höhe der Anschaffungskosten und die Höhe der zu berücksichtigenden Vorabpauschalen auch mit der Durchschnittsmethode ermitteln.

Das Veräußerungsergebnis entspricht somit grundsätzlich der Differenz zwischen dem adaptierten Verkaufserlös und den Anschaffungskosten der veräußerten bzw zurückgegebenen Fondsanteile.

In den Veranlagungsjahren 2018 bis 2023 war keine Vorabpauschale zu berücksichtigen. In 2024 betrug sie 0,4746 EUR pro Anteil. Bei einer Veräußerung sind somit neben den tatsächlichen Anschaffungskosten auch die der Besteuerung unterzogenen Vorabpauschalen vom Veräußerungserlös abzuziehen.

Bei Erwerb vor dem 1.1.2018 ist den Anschaffungskosten ein Wert von 88,33 EUR (= der letzte im Kalenderjahr 2017 festgesetzte Rücknahmepreis; § 56 Abs 2 Satz 2 dt. InvStG 2018) zugrunde zu legen (zudem ist in diesem Fall ein fiktiver Veräußerungsgewinn zum 31.12.2017 zu erklären; siehe hierzu die Ausführungen in Pkt 5).

*Da es sich um einen **Aktienfonds** iSd § 2 Abs 6 dt. InvStG handelt, ist der Veräußerungsgewinn/ Veräußerungsverlust beim Privatanleger zu 30 %, beim betrieblichen Anleger (natürliche Person) zu 60 % und bei Körperschaften zu 80 % steuerfrei.*

5. Fiktive Veräußerung für vor dem 1.1.2018 erworbene Fondsanteile

Um steuerliche Vor- oder Nachteile durch das ab 2018 geltende neue dt. InvStG zu vermeiden, starten alle Fondsanleger mit dem aktuellen Marktwert in das neue Besteuerungsregime. Zur Sicherstellung der bis zum 31.12.2017 entstandenen Wertveränderungen gelten – mit Ausnahme der bestandsgeschützte Alt-Anteile (vgl Pkt 6) - die vor dem 1.1.2018 angeschafften Fondsanteile mit Ablauf des 31.12.2017 als veräußert und mit Beginn des 1.1.2018 als angeschafft (§ 56 Abs. 2 S. 1 dt. InvStG). Als Veräußerungserlös ist der letzte im Kalenderjahr 2017 festgesetzte Rücknahmepreis anzusetzen. Dieser Wert dient zugleich als Anschaffungskosten des Fondsanteils für das ab dem 1.1.2018 geltende neue Besteuerungsregime.

Der aufgrund dieser Veräußerungsfiktion anfallende Gewinn oder Verlust ist aber nicht zum 31.12.2017 steuerpflichtig, sondern erst im Zeitpunkt der tatsächlichen (entgeltlichen) Veräußerung des Fondsanteils zu versteuern (§ 56 Abs. 3 S. 1 dt. InvStG). Dies gilt auch für den bilanzierenden Anleger (hinsichtlich der Berücksichtigung von Wertminderungen ist § 56 Abs 2 dt. InvStG zu beachten). Bei einer Veräußerung von Fondsanteilen nach dem 31.12.2017, die vor dem 1.1.2018 angeschafft wurden, sind daher mindestens zwei Werte zu berücksichtigen. Zum einen das fiktive Veräußerungsergebnis zum 31.12.2017 und zum anderen die ab dem 1.1.2018 eingetretene Wertveränderung. Sollte es in der Besitzzeit der Fondsanteile zu einer Änderung hinsichtlich des anzuwendenden Teilfreistellungssatzes kommen (ab 2018 möglich), ist zu beachten, dass im Jahr der Änderung ebenfalls eine fiktive Veräußerung anzunehmen ist, und das Ergebnis im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung mitberücksichtigt werden muss.

Bei der Ermittlung des fiktiven Veräußerungserlöses gelten nach § 56 Abs. 3 S. 2 dt. InvStG zuerst angeschaffte Alt-Anteile als zuerst veräußert (so genannte First In-First Out-Regelung; § 20 Abs. 4 S. 7 EStG). Dies gilt auch für den Fall, dass in einem Depot sowohl Alt-Anteile als auch (nach dem 31.12.2017 angeschaffte) Neu-Anteile verwahrt werden. Wenn jedoch eine Separierung der Alt-Anteile und der Neu-Anteile in verschiedenen Unterdepots vorgenommen wird, ist darauf abzustellen, aus welchem Unterdepot veräußert wurde. Anders als der Privatanleger kann der betriebliche Anleger den Veräußerungsgewinn nach der Durchschnittsmethode ermitteln.

Der fiktive Veräußerungsgewinn entspricht grundsätzlich der Differenz zwischen dem letzten in 2017 festgesetzten Rücknahmepreis und den Anschaffungskosten der Fondsanteile. Beide Werte müssen nach den Vorgaben des § 8 Abs 5 dt. InvStG 2004 noch adaptiert werden. So sind ua der erhaltene und der gezahlte Zwischengewinn und die während der Besitzzeit als zugeflossen geltenden ausschüttungsgleichen Erträge (wenn diese nicht in weiterer Folge ausgeschüttet wurden) zu berücksichtigen.

Der **fiktive Veräußerungserlös** von Anteilen an ausländischen Investmentfonds ist daher wie folgt zu adaptieren (bei Auslandsverwahrung der Fondsanteile ist der fiktive Veräußerungsgewinn jedenfalls durch den Anleger selbst zu ermitteln und bei tatsächlicher Veräußerung der Anteile im Rahmen der Veranlagung zu erklären):

Fiktiver Veräußerungserlös

- erhaltener Zwischengewinn (§ 8 Absatz 5 Satz 2 dt. InvStG)
- besitzzeitanteilige ausschüttungsgleiche Erträge (§ 8 Absatz 5 Satz 3 dt. InvStG)
- + ausgeschüttete ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre (§ 8 Absatz 5 Satz 4 dt. InvStG)

Die **maßgebenden Anschaffungskosten** sind um negative Einnahmen (§ 8 Abs. 5 S. 2 dt. InvStG) wie z.B. dem gezahlten Zwischengewinn anzupassen und vom adaptierten fiktiven Veräußerungserlös abzuziehen. Diesem **vorläufigen Ergebnis** sind noch ausgeschüttete steuerfreie „Altveräußerungsgewinne“ (§ 8 Abs. 5 S. 5 dt. InvStG) und steuerneutrale Substanzaukehrungen hinzuzurechnen (da beide Vorgänge nicht anschaffungskostendmindernd zu berücksichtigen waren).

Neben dem **fiktiven Veräußerungserlös** ist auch der **Zwischengewinn** zum 31.12.2017 im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung zu berücksichtigen. Bei betrieblichen Anlegern ist zudem der besitzzeitanteilige **Aktiengewinn** i.S.d. des § 8 dt. InvStG 2004 Bestandteil des fiktiven Veräußerungsgewinns zum 31.12.2017.

Bei Depotverwahrung der Fondsanteile bei einer zum (deutschen) Steuerabzug verpflichteten Stelle ist zudem zu beachten, dass diese auch die besitzzeitanteiligen **akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge** (ADDI) dem deutschen Steuerabzug unterzieht. Zu diesen Erträgen gehören insbesondere die nach dem 31.12.1993 als zugeflossen geltenden ausschüttungsgleichen Erträge (agIE) ausländischer Investmentfonds. Sollten der abzugsverpflichteten Stelle die tatsächlichen Anschaffungsdaten nicht vorliegen (zB bei einem Depotübertrag aus dem Ausland), unterliegen die gesamten - und nicht nur die besitzzeitanteiligen – akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge dem deutschen Steuerabzug. Der Anleger kann sich diese Abzugsteuer im Wege der Veranlagung anrechnen bzw erstatten lassen, wenn er dem Finanzamt gegenüber den Nachweis erbringt, dass er die während der Besitzzeit erzielten ausschüttungsgleichen Erträge tatsächlich versteuert hat.

Wie bereits in Pkt 4 angeführt, hat der Abzugsverpflichtete im Steuerabzugsverfahren generell, dh auf alle Anlegergruppen (dh auch bei betrieblichen Anlegern), die Regelungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Privatanleger einschließlich der Regelung des § 20 Abs. 4 EStG anzuwenden und kommen auch die besonderen Besteuerungsregelungen nach § 20 Abs. 4a EStG für Kapitalmaßnahmen nicht zur Anwendung. Sofern der fiktive Veräußerungsgewinn für den jeweiligen Anleger gemäß obigen Ausführungen davon abweichend zu ermitteln ist, oder der Fondsanteil im Ausland verwahrt wird, hat die korrekte Ermittlung des fiktiven Veräußerungsgewinns daher im Veranlagungsverfahren zu erfolgen.

Zum 31.12.2017 betragen die steuerrelevanten Werte für den SUPERIOR 4 - Ethik Aktien (AT0000993043) wie folgt (die besitzzeitanteiligen agIE der einzelnen Fondsgeschäftsjahre entnehmen Sie bitte dem Bundesanzeiger [www.bundesanzeiger.de]):

<i>Rücknahmepreis zum Ende des Kalenderjahres 2017:</i>	<i>88,33 EUR</i>
<i>akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge:</i>	<i>0,2663 EUR</i>
<i>Zwischengewinn:</i>	<i>0,0000 EUR</i>
<i>Aktiengewinn EStG:</i>	<i>16,61 %</i>
<i>Aktiengewinn KStG:</i>	<i>15,77 %</i>

Für bestandsgeschützte Alt-Anteilen ist kein fiktiver Veräußerungsgewinn zu ermitteln (siehe Pkt. 6)!

6. Bestandsschutz für Alt-Anteile (Erwerb vor dem 1.1.2009)

Bei Fondsanteilen, die vor dem 1.1.2009 erworben wurden und im Privatvermögen gehalten wurden (so genannte bestandsgeschützte Alt-Anteile), sind die bis einschließlich dem 31.12.2017 eingetretenen Wertveränderungen **steuerfrei**. Damit ist für bestandsgeschützte Alt-Anteilen kein fiktiver Veräußerungsgewinn zum 31.12.2017 zu ermitteln!

Da die Steuerbefreiung mit 1.1.2018 entfällt, gelten die bestandsgeschützten Alt-Anteile ebenfalls als am 1.1.2018 angeschafft. Als Anschaffungskosten ist auf den letzten im Kalenderjahr 2017 festgesetzten Rücknahmepreis abzustellen. Wertveränderungen, die nach dem 1.1.2018 eintreten, sind daher grundsätzlich steuerwirksam. Für diese bestandsgeschützten Alt-Anteile sieht der Gesetzgeber aber eine Übergangsbegünstigung vor, so dass ein Gewinn aus der Veräußerung solcher bestandsgeschützten Alt-Anteilen nur dann steuerpflichtig ist, wenn er den **Freibetrag von 100.000 EUR** übersteigt. Steuerpflichtig ist nur der nach Teilfreistellung verbleibende Gewinn, so dass auch nur der nach Anwendung der Teilfreistellung verbleibende Gewinn den Freibetrag mindert.

Der Freibetrag kann nur im Rahmen der **Veranlagung** und nicht bei der Erhebung der Kapitalertragsteuer berücksichtigt werden. Soweit ein Gewinn aus der Veräußerung eines bestandsgeschützten Alt-Anteils von der Besteuerung freigestellt wird, ist der verbleibende Freibetrag durch das für die Veranlagung des Anlegers zuständige Finanzamt gesondert festzustellen. Die Feststellung des verbleibenden Freibetrags ist erstmals für den Veranlagungszeitraum vorzunehmen, in dem bestandsgeschützte Alt-Anteile veräußert werden. Der Freibetrag ist bis zu seinem vollständigen Verbrauch jährlich gesondert durch das zuständige Finanzamt festzustellen. Wenn die bestandsgeschützten Alt-Anteile durch eine depotführende deutsche Stelle verwahrt werden, ist im nachrichtlichen Teil der Steuerbescheinigung die Summe der Gewinne aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen und die Summe der Verluste aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen jeweils gesondert auszuweisen.

An den
Anteilinhaber des
SUPERIOR 4 - Ethik Aktien
(AT0000993043)

4. Februar 2025

**Bestätigung der fortlaufenden Einhaltung der Kapitalbeteiligungsquote
von mehr als 50 %**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Security Kapitalanlage AG bestätigte ich, dass der **SUPERIOR 4 - Ethik Aktien** (AT0000993043) fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 InvStG 2018 investiert und damit als Aktienfonds nach § 2 Abs 6 InvStG 2018 zu behandeln ist. Die Kapitalbeteiligungsquote von mehr als 50% wurde bislang nicht unterschritten (sehen Sie hierzu auch die beiliegende Übersicht über das abgelaufenen Fonds-Geschäftsjahr).

Wir würden Ihnen empfehlen, diese Bestätigung jährlich Ihrer Einkommen- bzw Körperschaftsteuererklärung beizulegen. Sollten Sie eine unterfertigte Bestätigung über die Einhaltung der Kapitalbeteiligungsquote benötigen, nehmen Sie bitte mit mir Kontakt auf. Sie erreichen mich am besten per E-Mail unter office@gernotaigner.at.

Mit freundlichen Grüßen

Gernot Aigner

Datum	Aktien- quote (%)
01.06.2023	99,264
02.06.2023	99,260
05.06.2023	99,283
06.06.2023	99,616
07.06.2023	99,625
09.06.2023	99,603
12.06.2023	99,581
13.06.2023	99,596
14.06.2023	99,603
15.06.2023	99,541
16.06.2023	99,555
19.06.2023	102,143
20.06.2023	98,976
21.06.2023	98,972
22.06.2023	99,634
23.06.2023	99,636
26.06.2023	99,718
27.06.2023	99,716
28.06.2023	99,720
29.06.2023	99,726
30.06.2023	99,729
03.07.2023	99,778
04.07.2023	99,782
05.07.2023	99,806
06.07.2023	99,784
07.07.2023	99,759
10.07.2023	99,768
11.07.2023	99,789
12.07.2023	99,785
13.07.2023	99,791
14.07.2023	99,691
17.07.2023	99,703
18.07.2023	99,720
19.07.2023	99,761
20.07.2023	99,766
21.07.2023	99,757
24.07.2023	99,770
25.07.2023	99,776
26.07.2023	99,774
27.07.2023	99,719
28.07.2023	99,722
31.07.2023	99,206
01.08.2023	99,485
02.08.2023	99,485
03.08.2023	99,481
04.08.2023	99,466
07.08.2023	99,451
08.08.2023	99,452
09.08.2023	99,340
10.08.2023	99,700
11.08.2023	100,041
14.08.2023	99,761
16.08.2023	99,761
17.08.2023	99,764
18.08.2023	99,809
21.08.2023	99,810
22.08.2023	99,949
23.08.2023	99,951
24.08.2023	99,885
25.08.2023	99,889
28.08.2023	99,770
29.08.2023	99,775
30.08.2023	99,782
31.08.2023	99,777

01.09.2023	99,771
04.09.2023	100,073
05.09.2023	99,752
06.09.2023	99,510
07.09.2023	99,986
08.09.2023	99,676
11.09.2023	99,665
12.09.2023	99,718
13.09.2023	99,650
14.09.2023	99,678
15.09.2023	99,781
18.09.2023	99,792
19.09.2023	99,833
20.09.2023	99,836
21.09.2023	99,839
22.09.2023	99,538
25.09.2023	99,537
26.09.2023	99,758
27.09.2023	99,683
28.09.2023	99,677
29.09.2023	99,649
02.10.2023	99,657
03.10.2023	99,661
04.10.2023	99,643
05.10.2023	99,646
06.10.2023	99,620
09.10.2023	99,624
10.10.2023	99,628
11.10.2023	99,636
12.10.2023	99,632
13.10.2023	99,628
16.10.2023	99,656
17.10.2023	99,793
18.10.2023	100,322
19.10.2023	99,801
20.10.2023	99,787
23.10.2023	99,783
24.10.2023	99,787
25.10.2023	99,795
27.10.2023	99,801
30.10.2023	99,808
31.10.2023	99,903
02.11.2023	99,494
03.11.2023	99,495
06.11.2023	99,509
07.11.2023	99,526
08.11.2023	99,521
09.11.2023	99,524
10.11.2023	99,432
13.11.2023	99,718
14.11.2023	99,730
15.11.2023	99,733
16.11.2023	99,739
17.11.2023	99,705
20.11.2023	99,718
21.11.2023	99,723
22.11.2023	99,726
23.11.2023	99,728
24.11.2023	99,708
27.11.2023	99,721
28.11.2023	99,859
29.11.2023	99,860
30.11.2023	99,866
01.12.2023	99,927
04.12.2023	99,929
05.12.2023	99,800

06.12.2023	99,827
07.12.2023	99,684
11.12.2023	99,703
12.12.2023	99,699
13.12.2023	103,456
14.12.2023	99,684
15.12.2023	99,477
18.12.2023	99,506
19.12.2023	99,492
20.12.2023	99,634
21.12.2023	99,633
22.12.2023	99,561
27.12.2023	99,607
28.12.2023	99,549
29.12.2023	99,561
02.01.2024	99,570
03.01.2024	99,572
04.01.2024	99,551
05.01.2024	99,528
08.01.2024	99,541
09.01.2024	99,525
10.01.2024	99,527
11.01.2024	99,405
12.01.2024	99,666
15.01.2024	99,665
16.01.2024	99,671
17.01.2024	99,662
18.01.2024	99,677
19.01.2024	99,675
22.01.2024	99,823
23.01.2024	99,829
24.01.2024	99,828
25.01.2024	99,833
26.01.2024	99,210
29.01.2024	99,224
30.01.2024	100,632
31.01.2024	99,703
01.02.2024	99,715
02.02.2024	99,722
05.02.2024	99,735
06.02.2024	99,737
07.02.2024	99,732
08.02.2024	99,665
09.02.2024	99,707
12.02.2024	99,721
13.02.2024	99,726
14.02.2024	99,724
15.02.2024	99,690
16.02.2024	99,795
19.02.2024	99,838
20.02.2024	99,826
21.02.2024	99,759
22.02.2024	99,797
23.02.2024	99,822
26.02.2024	99,861
27.02.2024	99,879
28.02.2024	99,882
29.02.2024	99,941
01.03.2024	99,830
04.03.2024	99,712
05.03.2024	99,699
06.03.2024	99,699
07.03.2024	99,686
08.03.2024	99,405
11.03.2024	99,658
12.03.2024	99,660

13.03.2024	99,630
14.03.2024	99,633
15.03.2024	99,644
18.03.2024	99,654
19.03.2024	99,629
20.03.2024	99,673
21.03.2024	99,797
22.03.2024	99,684
25.03.2024	99,656
26.03.2024	99,473
27.03.2024	99,055
28.03.2024	99,813
02.04.2024	99,732
03.04.2024	99,547
04.04.2024	99,522
05.04.2024	99,501
08.04.2024	99,502
09.04.2024	99,715
10.04.2024	99,532
11.04.2024	99,549
12.04.2024	99,519
15.04.2024	99,424
16.04.2024	99,157
17.04.2024	99,101
18.04.2024	99,036
19.04.2024	99,437
22.04.2024	99,424
23.04.2024	99,342
24.04.2024	99,312
25.04.2024	99,306
26.04.2024	98,963
29.04.2024	98,878
30.04.2024	98,832
02.05.2024	99,703
03.05.2024	99,627
06.05.2024	99,607
07.05.2024	99,444
08.05.2024	99,443
10.05.2024	99,359
13.05.2024	99,269
14.05.2024	99,265
15.05.2024	99,620
16.05.2024	99,625
17.05.2024	99,728
21.05.2024	99,658
22.05.2024	99,176
23.05.2024	99,159
24.05.2024	99,130
27.05.2024	99,147
28.05.2024	99,151
29.05.2024	99,028
31.05.2024	99,715

SUPERIOR 4 - Ethik Aktien (AT0000A07HU3)

Ein Aktienfonds der Security Kapitalanlage AG

Besteuerungsgrundlagen 2024 für deutsche Anleger

Inhaltsverzeichnis

1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2024	2
2. Investorerträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)	3
3. Teilfreistellung für Aktienfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger.....	5
4. Veräußerung.....	6
5. Fiktive Veräußerung für vor dem 1.1.2018 erworbene Fondsanteile	8
6. Bestandsschutz für Alt-Anteile (Erwerb vor dem 1.1.2009).....	10

Disclaimer:

Die Ausführungen enthalten ausschließlich Informationen über die Besteuerung von Investmentfondserträgen auf Ebene des in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilinhabers. Sie stellen keine individuelle Steuerberatung dar, sondern sind als Überblick über die steuerliche Behandlung der Investmentfondserträge auf Ebene des Anteilinhabers zu verstehen. Bezüglich der konkreten Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation der Anteilinhaber/in wird empfohlen, sich mit seinem/seiner Steuerberater/in abzustimmen.

Die Ausführungen basieren auf der aktuell gültigen Rechtslage (Stand: Februar 2025). Wir weisen darauf hin, dass es durch eine Änderung der Finanzverwaltungspraxis und/oder der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu einer anderen Auslegung der maßgebenden Bestimmungen kommen kann, wofür wir keine Haftung übernehmen.

1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2024

Im Kalenderjahr 2024 sind folgende Einkünfte ertragsteuerlich von Relevanz, wenn Sie Anteile am SUPERIOR 4 - Ethik Aktien (AT0000A07HU3) gehalten haben:

<p>Ausschüttung am 01.08.2024:</p> <p>Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei</p> <p>Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)</p>	<p>1,4011 EUR</p> <p>0,9808 EUR 0,5604 EUR 0,2802 EUR</p> <p>Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3.</p>
<p>Vorabpauschale am 02.01.2024:</p> <p>Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei</p> <p>Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)</p>	<p>2,1084 EUR</p> <p>1,4759 EUR 0,8434 EUR 0,4217 EUR</p> <p>Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3.</p>
<p>Veräußerung:</p>	<p>Haben Sie Anteilscheine am SUPERIOR 4 - Ethik Aktien (AT0000A07HU3) veräußert, so unterliegt auch das erzielte Veräußerungsergebnis der Besteuerung.</p> <p>Beachten Sie bitte – je nach Anschaffungszeitpunkt der Anteilscheine – die Ausführungen zur Ermittlung des Veräußerungsergebnisses in den Pkt 4 bis 6.</p>

2. Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)

Zu den laufenden steuerpflichtigen Investmenterträgen eines Anlegers (§ 16 Absatz 1 deutsches InvStG) zählen **Ausschüttungen** eines Investmentfonds und die **Vorabpauschale**. Sofern eine zum Steuerabzug verpflichtete Stelle diese Erträge gutschreibt, unterliegen Ausschüttungen und die Vorabpauschale grundsätzlich dem deutschen KEST-Abzug (§ 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EStG). Eine Teilfreistellung wegen Erreichen der Beteiligungsquote von mehr als 50 % (dh dazu Pkt 2) wird dabei von der abzugsverpflichteten Stelle berücksichtigt, da die **Anlagebedingungen** (Prospekt) hinreichende Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten. Erfolgt keine Berücksichtigung im Rahmen des KEST-Abzug, kann der Anleger das Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote im Rahmen der Veranlagung nachweisen. Bei Auslandsverwahrung sind die Investmenterträge mangels KEST-Abzug jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären. In diesem Fall sind die nachfolgend angeführten Beträge pro Investmentanteil mit den gehaltenen Anteilen zu multiplizieren und in die Veranlagung aufzunehmen. Bei Ausschüttungen ist dabei auf den Ex-Tag und bei der Vorabpauschale auf den Bestand zum Ende des der Veranlagung vorangegangenen Kalenderjahres abzustellen.

Ausschüttungen:

Im Kalenderjahr 2024 wurde durch den SUPERIOR 4 - Ethik Aktien (AT0000A07HU3) am 01.08.2024 eine Ausschüttung von 1,4011 EUR pro Anteil vorgenommen (zum Teilfreistellungssatz siehe unten).

Vorabpauschale:

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird dabei zwecks Berücksichtigung pauschaler Werbungskosten durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Investmentanteils zu Beginn des Kalenderjahres mit 70 % des Basiszinses ermittelt (§ 18 Absatz 1 Satz 2 dt. InvStG). Im Jahr des Erwerbs der Investmentanteile ist zu beachten, dass sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht, vermindert (zB würde sich bei einem Erwerb im Dezember die Vorabpauschale um 11/12 mindern).

*Der Basiszins ist gemäß § 18 Abs 4 InvStG aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abzuleiten. Dabei ist auf den Zinssatz abzustellen, den die Deutsche Bundesbank anhand der Zinsstrukturdaten jeweils auf den ersten Börsentag des Jahres errechnet. Die Deutsche Bundesbank hat hierfür auf den 2. Januar 2023 anhand der Zinsstrukturdaten einen Wert von 2,55 Prozent für Bundeswertpapiere mit jährlicher Kuponzahlung und einer Restlaufzeit von 15 Jahren errechnet. Der um die Werbungskosten bereinigte Basiszins beträgt 1,785 Prozent (70%). Bei einem Rücknahmepreis des Fonds zu Jahresbeginn von 118,12 EUR ergibt sich ein Basisertrag von **2,1084 EUR** pro Anteil.*

Allerdings ist zu beachten, dass der errechnete Basisertrag auf den Mehrbetrag begrenzt ist, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttung (diese betrug 0,0000 EUR in 2023) innerhalb des Kalenderjahres (= Wertobergrenze für die Vorabpauschale) ergibt. Von dieser Wertobergrenze sind die (steuerpflichtigen) Ausschüttungen des Kalenderjahres abzuziehen.

Wert des Investmentfondsanteils am Jahresanfang 2023:	118,12 EUR
---	------------

Wert des Investmentfondsanteils am Jahresende 2023:	137,53 EUR
---	------------

*Die Wertsteigerung im Kalenderjahr 2023 betrug 19,4100 EUR und die Ausschüttung in 2023 0,0000 EUR, der Mehrbetrag betrug somit in Summe 19,4100 EUR. Da dieser Wert höher als der errechnete Basisertrag von **2,1084 EUR** ist, wird der Basisertrag nicht begrenzt. Für die Berechnung der Vorabpauschale ist somit vom errechneten Basisertrag auszugehen und sind davon die (steuerpflichtigen) Ausschüttungen des Kalenderjahres 2023 iHv 0,0000 EUR abzuziehen und beträgt die Vorabpauschale somit **2,1084 EUR**.*

Die Wertentwicklung im Kalenderjahr 2023 ist deshalb von Bedeutung, da die Vorabpauschale nicht in dem Kalenderjahr zufließt, für das sie berechnet wird, sondern gilt sie erst am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen (§ 18 Abs. 3 InvStG). Die Berechnung der am 2. Januar 2024 zufließenden Vorabpauschale erfolgt daher anhand der Werte des Kalenderjahres 2023.

Die Anteilhaber des SUPERIOR 4 - Ethik Aktien (AT0000A07HU3) müssen daher im Veranlagungsjahr 2024 eine Vorabpauschale von 2,1084 EUR pro Anteil versteuern. Maßgebend ist der Bestand zum Ende des Kalenderjahres 2023.

Anzuwendender Teilfreistellungssatz:

Da es sich beim SUPERIOR 4 - Ethik Aktien (AT0000A07HU3) um einen **Aktienfonds** iSd § 2 Abs 6 dt. InvStG handelt, erfolgt eine Berücksichtigung des Teilfreistellungssatzes beim deutschen KESt-Abzug, wenn die Anteile bei einer zum Steuerabzug verpflichteten Stelle verwahrt werden. Bei Auslandsverwahrung sind die Investmenterträge unter Berücksichtigung des anzuwendenden Teilfreistellungssatzes im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Der Teilfreistellungssatz beträgt bei Privatanlegern 30 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 %.

*Beim Privatanleger ist die Ausschüttung von **1,4011 EUR** zu 30 % steuerfrei und unterliegt nur ein Betrag von **0,9808 EUR** der Besteuerung. Bei natürlichen Personen, die ihre Anteile im BV halten, ist ein Betrag von **0,5604 EUR** steuerpflichtig (60 % steuerfrei) und beim körperschaftsteuerpflichtigen Anleger sind es **0,2802 EUR** (80 % steuerfrei). Gewerbesteuerpflichtige Anleger müssen beachten, dass der Teilfreistellungssatz für Zwecke der Gewerbesteuer zu halbieren ist!*

*Beim Privatanleger ist die Vorabpauschale von **2,1084 EUR** zu 30 % steuerfrei und unterliegt nur ein Betrag von **1,4759 EUR** der Besteuerung. Bei natürlichen Personen, die ihre Anteile im BV halten, ist ein Betrag von **0,8434 EUR** steuerpflichtig (60 % steuerfrei) und beim körperschaftsteuerpflichtigen Anleger sind es **0,4217 EUR** (80 % steuerfrei). Gewerbesteuerpflichtige Anleger müssen beachten, dass der Teilfreistellungssatz für Zwecke der Gewerbesteuer zu halbieren ist!*

3. Teilfreistellung für Aktienfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger

Ein Investmentfonds qualifiziert sich als **Aktienfonds**, wenn er nach seinen Anlagebedingungen (zB Prospekt) fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen (im Wesentlichen börsennotierte Aktien) investiert. Nicht begünstigt sind ua Finanzderivate, die die Wertentwicklung von Kapitalbeteiligungen synthetisch nachbilden, Anteile an REIT's und Hinterlegungsscheine (sog. *Depositary Receipts* auf Aktien [ADR]). Unbeachtlich ist es hingegen, wenn der Aktienfonds das Wertänderungsrisiko aus den gehaltenen Kapitalbeteiligungen absichert. Denn Sicherungsgeschäfte haben keine Auswirkung auf die steuerliche Belastung der laufenden Einnahmen aus Kapitalbeteiligungen.

Wesentlich für die Einstufung als Aktienfonds ist, dass der Investmentfonds „fortlaufend“, dh durchgehend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen investiert.

Die als **Teilfreistellung** bezeichnete **Steuerbefreiung** für Aktienfonds ist auf alle in § 16 Abs. 1 dt. InvStG genannten Arten von Investmenterträgen anzuwenden. Neben der **Ausschüttung** sind daher auch die **Vorabpauschale** und der **Gewinn aus der Veräußerung eines Fondsanteiles** teilweise von der Einkommen- bzw Körperschaftsteuer befreit. Bei Privatanlegern beträgt die Teilfreistellung 30 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 %. Die Teilfreistellung ist gleichermaßen anzuwenden, wenn negative Erträge, dh Veräußerungsverluste erzielt werden.

§ 21 dt. InvStG überträgt den Rechtsgedanken des § 3c Abs. 2 EStG auf das Teilfreistellungsverfahren für Investmentfonds. Bei betrieblichen Anlegern und bei Körperschaften führt die Regelung daher zu einer **anteiligen Kürzung** der mit dem Halten von Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden **Ausgaben** im Umfang des jeweils anwendbaren Teilfreistellungssatzes. Die nicht abziehbaren Ausgaben nach § 21 dt. InvStG sind bei der Ermittlung des Gewerbeertrags nur zur Hälfte zu berücksichtigen. Dies entspricht einer sinngemäßen Anwendung des § 20 Abs. 5 dt. InvStG.

Bei **Privatanlegern** hat § 21 dt. InvStG aufgrund der Pauschalierung der Werbungskosten nach § 20 Abs. 9 EStG (Sparer-Pauschbetrag) **keine Relevanz**.

Da der SUPERIOR 4 - Ethik Aktien (AT0000A07HU3) nach den Anlagevorgaben (Prospekt) fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 dt. InvStG investiert, handelt es sich um einen Aktienfonds iSd § 2 Abs 6 dt. InvStG (eine formelle Bestätigung finden Sie am Ende dieses Dokuments). Sofern die Anteilscheine am SUPERIOR 4 - Ethik Aktien bei einer zum deutschen KEst-Abzug verpflichteten Stelle verwahrt werden, wird der für Aktienfonds geltende Teilfreistellungssatz (§ 20 Abs 1 dt. InvStG) beim vorzunehmenden Steuerabzug auf die Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Veräußerungsgewinne) berücksichtigt. Bei Auslandsverwahrung der Anteilsscheine sind die Investmenterträge unter Berücksichtigung des anzuwendenden Teilfreistellungssatzes jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Der Teilfreistellungssatz beträgt bei Privatanlegern 30 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 %.

4. Veräußerung

Gewinne und **Verluste** aus der Veräußerung, Rückgabe, Abtretung, Entnahme oder verdeckten Einlage von Investmentanteilen gehören nach § 16 Abs. 1 Nr 3 dt. InvStG zu den **Investmentfondserträgen** und werden den Kapitaleinkünften (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG) zugeordnet. Die Veräußerung unterliegt dem Steuerabzug nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 EStG, wenn die Anteile auf einem Depot verwahrt wurden, das zum (deutschen) Steuerabzug verpflichtet ist. Dabei ist zu beachten, dass im Steuerabzugsverfahren generell – dh auch bei betrieblichen Anlegern - auf die Regelungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Privatanleger abzustellen ist und § 20 Abs. 4 EStG anzuwenden ist. Zudem finden die besonderen Besteuerungsregelungen nach § 20 Abs. 4a EStG für Kapitalmaßnahmen keine Anwendung. Ein steuerneutraler Anteilstausch ist daher nur unter den Voraussetzungen des § 23 dt. InvStG möglich.

Bei betrieblichen Anlegern sind daher ergänzend die Besonderheiten der Einkünfteermittlung durch Betriebsvermögensvergleich oder Einnahmeüberschussrechnung zu berücksichtigen.

Um eine doppelte Besteuerung auszuschließen, werden die während der Besitzzeit angesetzten **Vorabpauschalen vom Veräußerungsgewinn abgezogen**. Dabei sind die Vorabpauschalen ungeachtet einer möglichen Teilfreistellung in **voller Höhe** zu berücksichtigen. Durch den Abzug der Vorabpauschalen kann es daher auch zu einem steuerwirksamen Verlust kommen. Eine Vorabpauschale mindert den Veräußerungsgewinn auch dann, wenn diese zwar angesetzt aber tatsächlich nicht besteuert wurde (zB es aufgrund des Sparer-Pauschbetrags zu keiner Besteuerung kam). Eine Vorabpauschale ist hingegen nicht steuermindernd zu berücksichtigen, wenn die Vorabpauschale nach § 16 Abs. 2 S. dt. InvStG von der Besteuerung freigestellt ist. Außerdem ist keine Vorabpauschale für jene Zeiträume abzuziehen, in denen der Anleger nicht der unbeschränkten Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerpflicht in Deutschland unterlag.

Bei bilanzierenden Anlegern ist der aktive Ausgleichsposten aus Vorabpauschalen im Zeitpunkt der Veräußerung des Investmentanteils gewinnmindernd aufzulösen. Bei betrieblichen Anlegern, die ihren Gewinn anhand einer Einnahmeüberschussrechnung ermitteln, ist der gebildete Merkposten im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses gewinnmindernd aufzulösen.

Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf von Investmentfondsanteilen im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Eine steuermindernde Berücksichtigung von Vorabpauschalen setzt eine Nachweiserbringung durch den Anleger voraus, dass diese in den Veranlagungszeiträumen der Auslandsverwahrung steuerlich erfasst wurden oder dass die gesamten Kapitaleinkünfte in den betreffenden Veranlagungszeiträumen den Sparer-Pauschbetrag nicht überschritten haben.

Erfüllt ein Investmentfonds im Zeitpunkt der Veräußerung die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung, dann ist diese auch auf den um die Vorabpauschalen gekürzten Gewinn oder Verlust anzuwenden. Nach § 20 Abs. 4 S. 7 EStG gelten die zuerst angeschafften Investmentanteile als zuerst veräußert (First In-First Out – FIFO). Daher bestimmt sich bei Privatanlegern die Höhe der Anschaffungskosten und auch die Höhe der abzuziehenden Vorabpauschalen nach der FIFO-Methode. Diese Methode wird auch beim Steuerabzugsverfahren (auch für betriebliche Anleger) angewandt. Im Veranlagungsverfahren können betriebliche Anleger die Höhe der Anschaffungskosten und die Höhe der zu berücksichtigenden Vorabpauschalen auch mit der Durchschnittsmethode ermitteln.

Das Veräußerungsergebnis entspricht somit grundsätzlich der Differenz zwischen dem adaptierten Verkaufserlös und den Anschaffungskosten der veräußerten bzw zurückgegebenen Fondsanteile.

In den Veranlagungsjahren 2018 bis 2023 war keine Vorabpauschale zu berücksichtigen. In 2024 betrug sie 2,1084 EUR pro Anteil. Bei einer Veräußerung sind somit neben den tatsächlichen Anschaffungskosten auch die der Besteuerung unterzogenen Vorabpauschalen vom Veräußerungserlös abzuziehen.

Bei Erwerb vor dem 1.1.2018 ist den Anschaffungskosten ein Wert von 95,79 EUR (= der letzte im Kalenderjahr 2017 festgesetzte Rücknahmepreis; § 56 Abs 2 Satz 2 dt. InvStG 2018) zugrunde zu legen (zudem ist in diesem Fall ein fiktiver Veräußerungsgewinn zum 31.12.2017 zu erklären; siehe hierzu die Ausführungen in Pkt 5).

*Da es sich um einen **Aktienfonds** iSd § 2 Abs 6 dt. InvStG handelt, ist der Veräußerungsgewinn/ Veräußerungsverlust beim Privatanleger zu 30 %, beim betrieblichen Anleger (natürliche Person) zu 60 % und bei Körperschaften zu 80 % steuerfrei.*

5. Fiktive Veräußerung für vor dem 1.1.2018 erworbene Fondsanteile

Um steuerliche Vor- oder Nachteile durch das ab 2018 geltende neue dt. InvStG zu vermeiden, starten alle Fondsanleger mit dem aktuellen Marktwert in das neue Besteuerungsregime. Zur Sicherstellung der bis zum 31.12.2017 entstandenen Wertveränderungen gelten – mit Ausnahme der bestandsgeschützte Alt-Anteile (vgl Pkt 6) - die vor dem 1.1.2018 angeschafften Fondsanteile mit Ablauf des 31.12.2017 als veräußert und mit Beginn des 1.1.2018 als angeschafft (§ 56 Abs. 2 S. 1 dt. InvStG). Als Veräußerungserlös ist der letzte im Kalenderjahr 2017 festgesetzte Rücknahmepreis anzusetzen. Dieser Wert dient zugleich als Anschaffungskosten des Fondsanteils für das ab dem 1.1.2018 geltende neue Besteuerungsregime.

Der aufgrund dieser Veräußerungsfiktion anfallende Gewinn oder Verlust ist aber nicht zum 31.12.2017 steuerpflichtig, sondern erst im Zeitpunkt der tatsächlichen (entgeltlichen) Veräußerung des Fondsanteils zu versteuern (§ 56 Abs. 3 S. 1 dt. InvStG). Dies gilt auch für den bilanzierenden Anleger (hinsichtlich der Berücksichtigung von Wertminderungen ist § 56 Abs 2 dt. InvStG zu beachten). Bei einer Veräußerung von Fondsanteilen nach dem 31.12.2017, die vor dem 1.1.2018 angeschafft wurden, sind daher mindestens zwei Werte zu berücksichtigen. Zum einen das fiktive Veräußerungsergebnis zum 31.12.2017 und zum anderen die ab dem 1.1.2018 eingetretene Wertveränderung. Sollte es in der Besitzzeit der Fondsanteile zu einer Änderung hinsichtlich des anzuwendenden Teilfreistellungssatzes kommen (ab 2018 möglich), ist zu beachten, dass im Jahr der Änderung ebenfalls eine fiktive Veräußerung anzunehmen ist, und das Ergebnis im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung mitberücksichtigt werden muss.

Bei der Ermittlung des fiktiven Veräußerungserlöses gelten nach § 56 Abs. 3 S. 2 dt. InvStG zuerst angeschaffte Alt-Anteile als zuerst veräußert (so genannte First In-First Out-Regelung; § 20 Abs. 4 S. 7 EStG). Dies gilt auch für den Fall, dass in einem Depot sowohl Alt-Anteile als auch (nach dem 31.12.2017 angeschaffte) Neu-Anteile verwahrt werden. Wenn jedoch eine Separierung der Alt-Anteile und der Neu-Anteile in verschiedenen Unterdepots vorgenommen wird, ist darauf abzustellen, aus welchem Unterdepot veräußert wurde. Anders als der Privatanleger kann der betriebliche Anleger den Veräußerungsgewinn nach der Durchschnittsmethode ermitteln.

Der fiktive Veräußerungsgewinn entspricht grundsätzlich der Differenz zwischen dem letzten in 2017 festgesetzten Rücknahmepreis und den Anschaffungskosten der Fondsanteile. Beide Werte müssen nach den Vorgaben des § 8 Abs 5 dt. InvStG 2004 noch adaptiert werden. So sind ua der erhaltene und der gezahlte Zwischengewinn und die während der Besitzzeit als zugeflossen geltenden ausschüttungsgleichen Erträge (wenn diese nicht in weiterer Folge ausgeschüttet wurden) zu berücksichtigen.

Der **fiktive Veräußerungserlös** von Anteilen an ausländischen Investmentfonds ist daher wie folgt zu adaptieren (bei Auslandsverwahrung der Fondsanteile ist der fiktive Veräußerungsgewinn jedenfalls durch den Anleger selbst zu ermitteln und bei tatsächlicher Veräußerung der Anteile im Rahmen der Veranlagung zu erklären):

Fiktiver Veräußerungserlös

- erhaltener Zwischengewinn (§ 8 Absatz 5 Satz 2 dt. InvStG)
- besitzzeitanteilige ausschüttungsgleiche Erträge (§ 8 Absatz 5 Satz 3 dt. InvStG)
- + ausgeschüttete ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre (§ 8 Absatz 5 Satz 4 dt. InvStG)

Die **maßgebenden Anschaffungskosten** sind um negative Einnahmen (§ 8 Abs. 5 S. 2 dt. InvStG) wie z.B. dem gezahlten Zwischengewinn anzupassen und vom adaptierten fiktiven Veräußerungserlös abzuziehen. Diesem **vorläufigen Ergebnis** sind noch ausgeschüttete steuerfreie „Altveräußerungsgewinne“ (§ 8 Abs. 5 S. 5 dt. InvStG) und steuerneutrale Substanzaukehrungen hinzuzurechnen (da beide Vorgänge nicht anschaffungskostendmindernd zu berücksichtigen waren).

Neben dem **fiktiven Veräußerungserlös** ist auch der **Zwischengewinn** zum 31.12.2017 im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung zu berücksichtigen. Bei betrieblichen Anlegern ist zudem der besitzzeitanteilige **Aktiengewinn** i.S.d. des § 8 dt. InvStG 2004 Bestandteil des fiktiven Veräußerungsgewinns zum 31.12.2017.

Bei Depotverwahrung der Fondsanteile bei einer zum (deutschen) Steuerabzug verpflichteten Stelle ist zudem zu beachten, dass diese auch die besitzzeitanteiligen **akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge** (ADDI) dem deutschen Steuerabzug unterzieht. Zu diesen Erträgen gehören insbesondere die nach dem 31.12.1993 als zugeflossen geltenden ausschüttungsgleichen Erträge (agIE) ausländischer Investmentfonds. Sollten der abzugsverpflichteten Stelle die tatsächlichen Anschaffungsdaten nicht vorliegen (zB bei einem Depotübertrag aus dem Ausland), unterliegen die gesamten - und nicht nur die besitzzeitanteiligen – akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge dem deutschen Steuerabzug. Der Anleger kann sich diese Abzugsteuer im Wege der Veranlagung anrechnen bzw erstatten lassen, wenn er dem Finanzamt gegenüber den Nachweis erbringt, dass er die während der Besitzzeit erzielten ausschüttungsgleichen Erträge tatsächlich versteuert hat.

Wie bereits in Pkt 4 angeführt, hat der Abzugsverpflichtete im Steuerabzugsverfahren generell, dh auf alle Anlegergruppen (dh auch bei betrieblichen Anlegern), die Regelungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Privatanleger einschließlich der Regelung des § 20 Abs. 4 EStG anzuwenden und kommen auch die besonderen Besteuerungsregelungen nach § 20 Abs. 4a EStG für Kapitalmaßnahmen nicht zur Anwendung. Sofern der fiktive Veräußerungsgewinn für den jeweiligen Anleger gemäß obigen Ausführungen davon abweichend zu ermitteln ist, oder der Fondsanteil im Ausland verwahrt wird, hat die korrekte Ermittlung des fiktiven Veräußerungsgewinns daher im Veranlagungsverfahren zu erfolgen.

Zum 31.12.2017 betragen die steuerrelevanten Werte für den SUPERIOR 4 - Ethik Aktien (AT0000A07HU3) wie folgt (die besitzzeitanteiligen agIE der einzelnen Fondsgeschäftsjahre entnehmen Sie bitte dem Bundesanzeiger [www.bundesanzeiger.de]):

<i>Rücknahmepreis zum Ende des Kalenderjahres 2017:</i>	<i>95,79 EUR</i>
<i>akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge:</i>	<i>4,2375 EUR</i>
<i>Zwischengewinn:</i>	<i>0,0000 EUR</i>
<i>Aktiengewinn EStG:</i>	<i>-45,89 %</i>
<i>Aktiengewinn KStG:</i>	<i>-46,73 %</i>

Für bestandsgeschützte Alt-Anteilen ist kein fiktiver Veräußerungsgewinn zu ermitteln (siehe Pkt. 6)!

6. Bestandsschutz für Alt-Anteile (Erwerb vor dem 1.1.2009)

Bei Fondsanteilen, die vor dem 1.1.2009 erworben wurden und im Privatvermögen gehalten wurden (so genannte bestandsgeschützte Alt-Anteile), sind die bis einschließlich dem 31.12.2017 eingetretenen Wertveränderungen **steuerfrei**. Damit ist für bestandsgeschützte Alt-Anteilen kein fiktiver Veräußerungsgewinn zum 31.12.2017 zu ermitteln!

Da die Steuerbefreiung mit 1.1.2018 entfällt, gelten die bestandsgeschützten Alt-Anteile ebenfalls als am 1.1.2018 angeschafft. Als Anschaffungskosten ist auf den letzten im Kalenderjahr 2017 festgesetzten Rücknahmepreis abzustellen. Wertveränderungen, die nach dem 1.1.2018 eintreten, sind daher grundsätzlich steuerwirksam. Für diese bestandsgeschützten Alt-Anteile sieht der Gesetzgeber aber eine Übergangsbegünstigung vor, so dass ein Gewinn aus der Veräußerung solcher bestandsgeschützten Alt-Anteilen nur dann steuerpflichtig ist, wenn er den **Freibetrag von 100.000 EUR** übersteigt. Steuerpflichtig ist nur der nach Teilfreistellung verbleibende Gewinn, so dass auch nur der nach Anwendung der Teilfreistellung verbleibende Gewinn den Freibetrag mindert.

Der Freibetrag kann nur im Rahmen der **Veranlagung** und nicht bei der Erhebung der Kapitalertragsteuer berücksichtigt werden. Soweit ein Gewinn aus der Veräußerung eines bestandsgeschützten Alt-Anteils von der Besteuerung freigestellt wird, ist der verbleibende Freibetrag durch das für die Veranlagung des Anlegers zuständige Finanzamt gesondert festzustellen. Die Feststellung des verbleibenden Freibetrags ist erstmals für den Veranlagungszeitraum vorzunehmen, in dem bestandsgeschützte Alt-Anteile veräußert werden. Der Freibetrag ist bis zu seinem vollständigen Verbrauch jährlich gesondert durch das zuständige Finanzamt festzustellen. Wenn die bestandsgeschützten Alt-Anteile durch eine depotführende deutsche Stelle verwahrt werden, ist im nachrichtlichen Teil der Steuerbescheinigung die Summe der Gewinne aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen und die Summe der Verluste aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen jeweils gesondert auszuweisen.

An den
Anteilinhaber des
SUPERIOR 4 - Ethik Aktien
(AT0000A07HU3)

4. Februar 2025

**Bestätigung der fortlaufenden Einhaltung der Kapitalbeteiligungsquote
von mehr als 50 %**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Security Kapitalanlage AG bestätigte ich, dass der **SUPERIOR 4 - Ethik Aktien** (AT0000A07HU3) fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 InvStG 2018 investiert und damit als Aktienfonds nach § 2 Abs 6 InvStG 2018 zu behandeln ist. Die Kapitalbeteiligungsquote von mehr als 50% wurde bislang nicht unterschritten (sehen Sie hierzu auch die beiliegende Übersicht über das abgelaufenen Fonds-Geschäftsjahr).

Wir würden Ihnen empfehlen, diese Bestätigung jährlich Ihrer Einkommen- bzw Körperschaftsteuererklärung beizulegen. Sollten Sie eine unterfertigte Bestätigung über die Einhaltung der Kapitalbeteiligungsquote benötigen, nehmen Sie bitte mit mir Kontakt auf. Sie erreichen mich am besten per E-Mail unter office@gernotaigner.at.

Mit freundlichen Grüßen

Gernot Aigner

Datum	Aktien- quote (%)
01.06.2023	99,264
02.06.2023	99,260
05.06.2023	99,283
06.06.2023	99,616
07.06.2023	99,625
09.06.2023	99,603
12.06.2023	99,581
13.06.2023	99,596
14.06.2023	99,603
15.06.2023	99,541
16.06.2023	99,555
19.06.2023	102,143
20.06.2023	98,976
21.06.2023	98,972
22.06.2023	99,634
23.06.2023	99,636
26.06.2023	99,718
27.06.2023	99,716
28.06.2023	99,720
29.06.2023	99,726
30.06.2023	99,729
03.07.2023	99,778
04.07.2023	99,782
05.07.2023	99,806
06.07.2023	99,784
07.07.2023	99,759
10.07.2023	99,768
11.07.2023	99,789
12.07.2023	99,785
13.07.2023	99,791
14.07.2023	99,691
17.07.2023	99,703
18.07.2023	99,720
19.07.2023	99,761
20.07.2023	99,766
21.07.2023	99,757
24.07.2023	99,770
25.07.2023	99,776
26.07.2023	99,774
27.07.2023	99,719
28.07.2023	99,722
31.07.2023	99,206
01.08.2023	99,485
02.08.2023	99,485
03.08.2023	99,481
04.08.2023	99,466
07.08.2023	99,451
08.08.2023	99,452
09.08.2023	99,340
10.08.2023	99,700
11.08.2023	100,041
14.08.2023	99,761
16.08.2023	99,761
17.08.2023	99,764
18.08.2023	99,809
21.08.2023	99,810
22.08.2023	99,949
23.08.2023	99,951
24.08.2023	99,885
25.08.2023	99,889
28.08.2023	99,770
29.08.2023	99,775
30.08.2023	99,782
31.08.2023	99,777

01.09.2023	99,771
04.09.2023	100,073
05.09.2023	99,752
06.09.2023	99,510
07.09.2023	99,986
08.09.2023	99,676
11.09.2023	99,665
12.09.2023	99,718
13.09.2023	99,650
14.09.2023	99,678
15.09.2023	99,781
18.09.2023	99,792
19.09.2023	99,833
20.09.2023	99,836
21.09.2023	99,839
22.09.2023	99,538
25.09.2023	99,537
26.09.2023	99,758
27.09.2023	99,683
28.09.2023	99,677
29.09.2023	99,649
02.10.2023	99,657
03.10.2023	99,661
04.10.2023	99,643
05.10.2023	99,646
06.10.2023	99,620
09.10.2023	99,624
10.10.2023	99,628
11.10.2023	99,636
12.10.2023	99,632
13.10.2023	99,628
16.10.2023	99,656
17.10.2023	99,793
18.10.2023	100,322
19.10.2023	99,801
20.10.2023	99,787
23.10.2023	99,783
24.10.2023	99,787
25.10.2023	99,795
27.10.2023	99,801
30.10.2023	99,808
31.10.2023	99,903
02.11.2023	99,494
03.11.2023	99,495
06.11.2023	99,509
07.11.2023	99,526
08.11.2023	99,521
09.11.2023	99,524
10.11.2023	99,432
13.11.2023	99,718
14.11.2023	99,730
15.11.2023	99,733
16.11.2023	99,739
17.11.2023	99,705
20.11.2023	99,718
21.11.2023	99,723
22.11.2023	99,726
23.11.2023	99,728
24.11.2023	99,708
27.11.2023	99,721
28.11.2023	99,859
29.11.2023	99,860
30.11.2023	99,866
01.12.2023	99,927
04.12.2023	99,929
05.12.2023	99,800

06.12.2023	99,827
07.12.2023	99,684
11.12.2023	99,703
12.12.2023	99,699
13.12.2023	103,456
14.12.2023	99,684
15.12.2023	99,477
18.12.2023	99,506
19.12.2023	99,492
20.12.2023	99,634
21.12.2023	99,633
22.12.2023	99,561
27.12.2023	99,607
28.12.2023	99,549
29.12.2023	99,561
02.01.2024	99,570
03.01.2024	99,572
04.01.2024	99,551
05.01.2024	99,528
08.01.2024	99,541
09.01.2024	99,525
10.01.2024	99,527
11.01.2024	99,405
12.01.2024	99,666
15.01.2024	99,665
16.01.2024	99,671
17.01.2024	99,662
18.01.2024	99,677
19.01.2024	99,675
22.01.2024	99,823
23.01.2024	99,829
24.01.2024	99,828
25.01.2024	99,833
26.01.2024	99,210
29.01.2024	99,224
30.01.2024	100,632
31.01.2024	99,703
01.02.2024	99,715
02.02.2024	99,722
05.02.2024	99,735
06.02.2024	99,737
07.02.2024	99,732
08.02.2024	99,665
09.02.2024	99,707
12.02.2024	99,721
13.02.2024	99,726
14.02.2024	99,724
15.02.2024	99,690
16.02.2024	99,795
19.02.2024	99,838
20.02.2024	99,826
21.02.2024	99,759
22.02.2024	99,797
23.02.2024	99,822
26.02.2024	99,861
27.02.2024	99,879
28.02.2024	99,882
29.02.2024	99,941
01.03.2024	99,830
04.03.2024	99,712
05.03.2024	99,699
06.03.2024	99,699
07.03.2024	99,686
08.03.2024	99,405
11.03.2024	99,658
12.03.2024	99,660

13.03.2024	99,630
14.03.2024	99,633
15.03.2024	99,644
18.03.2024	99,654
19.03.2024	99,629
20.03.2024	99,673
21.03.2024	99,797
22.03.2024	99,684
25.03.2024	99,656
26.03.2024	99,473
27.03.2024	99,055
28.03.2024	99,813
02.04.2024	99,732
03.04.2024	99,547
04.04.2024	99,522
05.04.2024	99,501
08.04.2024	99,502
09.04.2024	99,715
10.04.2024	99,532
11.04.2024	99,549
12.04.2024	99,519
15.04.2024	99,424
16.04.2024	99,157
17.04.2024	99,101
18.04.2024	99,036
19.04.2024	99,437
22.04.2024	99,424
23.04.2024	99,342
24.04.2024	99,312
25.04.2024	99,306
26.04.2024	98,963
29.04.2024	98,878
30.04.2024	98,832
02.05.2024	99,703
03.05.2024	99,627
06.05.2024	99,607
07.05.2024	99,444
08.05.2024	99,443
10.05.2024	99,359
13.05.2024	99,269
14.05.2024	99,265
15.05.2024	99,620
16.05.2024	99,625
17.05.2024	99,728
21.05.2024	99,658
22.05.2024	99,176
23.05.2024	99,159
24.05.2024	99,130
27.05.2024	99,147
28.05.2024	99,151
29.05.2024	99,028
31.05.2024	99,715

SUPERIOR 4 - Ethik Aktien (AT0000A20CV5)

Ein Aktienfonds der Security Kapitalanlage AG

Besteuerungsgrundlagen 2024 für deutsche Anleger

Inhaltsverzeichnis

1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2024	2
2. Investorerträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)	3
3. Teilfreistellung für Aktienfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger.....	5
4. Veräußerung.....	6

Disclaimer:

Die Ausführungen enthalten ausschließlich Informationen über die Besteuerung von Investmentfondserträgen auf Ebene des in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilhabers. Sie stellen keine individuelle Steuerberatung dar, sondern sind als Überblick über die steuerliche Behandlung der Investmentfondserträge auf Ebene des Anteilhabers zu verstehen. Bezüglich der konkreten Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation der Anteilhaber/in wird empfohlen, sich mit seinem/seiner Steuerberater/in abzustimmen.

Die Ausführungen basieren auf der aktuell gültigen Rechtslage (Stand: Februar 2025). Wir weisen darauf hin, dass es durch eine Änderung der Finanzverwaltungspraxis und/oder der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu einer anderen Auslegung der maßgebenden Bestimmungen kommen kann, wofür wir keine Haftung übernehmen.

1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2024

Im Kalenderjahr 2024 sind folgende Einkünfte ertragsteuerlich von Relevanz, wenn Sie Anteile am SUPERIOR 4 - Ethik Aktien (AT0000A20CV5) gehalten haben:

<p>Ausschüttung am 01.08.2024:</p> <p>Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)</p>	<p>21,1894 EUR</p> <p>14,8326 EUR 8,4758 EUR 4,2379 EUR</p> <p>Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3.</p>
<p>Vorabpauschale am 02.01.2024:</p> <p>Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)</p>	<p>23,1056 EUR</p> <p>16,1739 EUR 9,2422 EUR 4,6211 EUR</p> <p>Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3.</p>
<p>Veräußerung:</p>	<p>Haben Sie Anteilscheine am SUPERIOR 4 - Ethik Aktien (AT0000A20CV5) veräußert, so unterliegt auch das erzielte Veräußerungsergebnis der Besteuerung.</p> <p>Beachten Sie bitte – je nach Anschaffungszeitpunkt der Anteilscheine – die Ausführungen zur Ermittlung des Veräußerungsergebnisses in den Pkt 4 bis Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden..</p>

2. Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)

Zu den laufenden steuerpflichtigen Investmenterträgen eines Anlegers (§ 16 Absatz 1 deutsches InvStG) zählen **Ausschüttungen** eines Investmentfonds und die **Vorabpauschale**. Sofern eine zum Steuerabzug verpflichtete Stelle diese Erträge gutschreibt, unterliegen Ausschüttungen und die Vorabpauschale grundsätzlich dem deutschen KEST-Abzug (§ 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EStG). Eine Teilfreistellung wegen Erreichen der Beteiligungsquote von mehr als 50 % (dh dazu Pkt 2) wird dabei von der abzugsverpflichteten Stelle berücksichtigt, da die **Anlagebedingungen** (Prospekt) hinreichende Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten. Erfolgt keine Berücksichtigung im Rahmen des KEST-Abzug, kann der Anleger das Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote im Rahmen der Veranlagung nachweisen. Bei Auslandsverwahrung sind die Investmenterträge mangels KEST-Abzug jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären. In diesem Fall sind die nachfolgend angeführten Beträge pro Investmentanteil mit den gehaltenen Anteilen zu multiplizieren und in die Veranlagung aufzunehmen. Bei Ausschüttungen ist dabei auf den Ex-Tag und bei der Vorabpauschale auf den Bestand zum Ende des der Veranlagung vorangegangenen Kalenderjahres abzustellen.

Ausschüttungen:

Im Kalenderjahr 2024 wurde durch den SUPERIOR 4 - Ethik Aktien (AT0000A20CV5) am 01.08.2024 eine Ausschüttung von 21,1894 EUR pro Anteil vorgenommen (zum Teilfreistellungssatz siehe unten).

Vorabpauschale:

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird dabei zwecks Berücksichtigung pauschaler Werbungskosten durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Investmentanteils zu Beginn des Kalenderjahres mit 70 % des Basiszinses ermittelt (§ 18 Absatz 1 Satz 2 dt. InvStG). Im Jahr des Erwerbs der Investmentanteile ist zu beachten, dass sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht, vermindert (zB würde sich bei einem Erwerb im Dezember die Vorabpauschale um 11/12 mindern).

Der Basiszins ist gemäß § 18 Abs 4 InvStG aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abzuleiten. Dabei ist auf den Zinssatz abzustellen, den die Deutsche Bundesbank anhand der Zinsstrukturdaten jeweils auf den ersten Börsentag des Jahres errechnet. Die Deutsche Bundesbank hat hierfür auf den 2. Januar 2023 anhand der Zinsstrukturdaten einen Wert von 2,55 Prozent für Bundeswertpapiere mit jährlicher Kuponzahlung und einer Restlaufzeit von 15 Jahren errechnet. Der um die Werbungskosten bereinigte Basiszins beträgt 1,785 Prozent (70%). Bei einem Rücknahmepreis des Fonds zu Jahresbeginn von 1.383,49 EUR ergibt sich ein Basisertrag von 24,6953 EUR pro Anteil.

Allerdings ist zu beachten, dass der errechnete Basisertrag auf den Mehrbetrag begrenzt ist, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttung (diese betrug 1,5897 EUR in 2023) innerhalb des Kalenderjahres (= Wertobergrenze für die Vorabpauschale) ergibt. Von dieser Wertobergrenze sind die (steuerpflichtigen) Ausschüttungen des Kalenderjahres abzuziehen.

Wert des Investmentfondsanteils am Jahresanfang 2023:	1.383,49 EUR
---	--------------

Wert des Investmentfondsanteils am Jahresende 2023:	1.630,77 EUR
---	--------------

*Die Wertsteigerung im Kalenderjahr 2023 betrug 247,2800 EUR und die Ausschüttung in 2023 1,5897 EUR, der Mehrbetrag betrug somit in Summe 248,8697 EUR. Da dieser Wert höher als der errechnete Basisertrag von 24,6953 EUR ist, wird der Basisertrag nicht begrenzt. Für die Berechnung der Vorabpauschale ist somit vom errechneten Basisertrag auszugehen und sind davon die (steuerpflichtigen) Ausschüttungen des Kalenderjahres 2023 iHv 1,5897 EUR abzuziehen und beträgt die Vorabpauschale somit **23,1056 EUR**.*

Die Wertentwicklung im Kalenderjahr 2023 ist deshalb von Bedeutung, da die Vorabpauschale nicht in dem Kalenderjahr zufließt, für das sie berechnet wird, sondern gilt sie erst am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen (§ 18 Abs. 3 InvStG). Die Berechnung der am 2. Januar 2024 zufließenden Vorabpauschale erfolgt daher anhand der Werte des Kalenderjahres 2023.

Die Anteilinhaber des SUPERIOR 4 - Ethik Aktien (AT0000A20CV5) müssen daher im Veranlagungsjahr 2024 eine Vorabpauschale von 23,1056 EUR pro Anteil versteuern. Maßgebend ist der Bestand zum Ende des Kalenderjahres 2023.

Anzuwendender Teilfreistellungssatz:

Da es sich beim SUPERIOR 4 - Ethik Aktien (AT0000A20CV5) um einen **Aktienfonds** iSd § 2 Abs 6 dt. InvStG handelt, erfolgt eine Berücksichtigung des Teilfreistellungssatzes beim deutschen KESt-Abzug, wenn die Anteile bei einer zum Steuerabzug verpflichteten Stelle verwahrt werden. Bei Auslandsverwahrung sind die Investmenterträge unter Berücksichtigung des anzuwendenden Teilfreistellungssatzes im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Der Teilfreistellungssatz beträgt bei Privatanlegern 30 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 %.

*Beim Privatanleger ist die Ausschüttung von **21,1894 EUR** zu 30 % steuerfrei und unterliegt nur ein Betrag von **14,8326 EUR** der Besteuerung. Bei natürlichen Personen, die ihre Anteile im BV halten, ist ein Betrag von **8,4758 EUR** steuerpflichtig (60 % steuerfrei) und beim körperschaftsteuerpflichtigen Anleger sind es **4,2379 EUR** (80 % steuerfrei). Gewerbesteuerpflichtige Anleger müssen beachten, dass der Teilfreistellungssatz für Zwecke der Gewerbesteuer zu halbieren ist!*

*Beim Privatanleger ist die Vorabpauschale von **23,1056 EUR** zu 30 % steuerfrei und unterliegt nur ein Betrag von **16,1739 EUR** der Besteuerung. Bei natürlichen Personen, die ihre Anteile im BV halten, ist ein Betrag von **9,2422 EUR** steuerpflichtig (60 % steuerfrei) und beim körperschaftsteuerpflichtigen Anleger sind es **4,6211 EUR** (80 % steuerfrei). Gewerbesteuerpflichtige Anleger müssen beachten, dass der Teilfreistellungssatz für Zwecke der Gewerbesteuer zu halbieren ist!*

3. Teilfreistellung für Aktienfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger

Ein Investmentfonds qualifiziert sich als **Aktienfonds**, wenn er nach seinen Anlagebedingungen (zB Prospekt) fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen (im Wesentlichen börsennotierte Aktien) investiert. Nicht begünstigt sind ua Finanzderivate, die die Wertentwicklung von Kapitalbeteiligungen synthetisch nachbilden, Anteile an REIT's und Hinterlegungsscheine (sog. *Depositary Receipts* auf Aktien [ADR]). Unbeachtlich ist es hingegen, wenn der Aktienfonds das Wertänderungsrisiko aus den gehaltenen Kapitalbeteiligungen absichert. Denn Sicherungsgeschäfte haben keine Auswirkung auf die steuerliche Belastung der laufenden Einnahmen aus Kapitalbeteiligungen.

Wesentlich für die Einstufung als Aktienfonds ist, dass der Investmentfonds „fortlaufend“, dh durchgehend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen investiert.

Die als **Teilfreistellung** bezeichnete **Steuerbefreiung** für Aktienfonds ist auf alle in § 16 Abs. 1 dt. InvStG genannten Arten von Investmenterträgen anzuwenden. Neben der **Ausschüttung** sind daher auch die **Vorabpauschale** und der **Gewinn aus der Veräußerung eines Fondsanteiles** teilweise von der Einkommen- bzw Körperschaftsteuer befreit. Bei Privatanlegern beträgt die Teilfreistellung 30 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 %. Die Teilfreistellung ist gleichermaßen anzuwenden, wenn negative Erträge, dh Veräußerungsverluste erzielt werden.

§ 21 dt. InvStG überträgt den Rechtsgedanken des § 3c Abs. 2 EStG auf das Teilfreistellungsverfahren für Investmentfonds. Bei betrieblichen Anlegern und bei Körperschaften führt die Regelung daher zu einer **anteiligen Kürzung** der mit dem Halten von Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden **Ausgaben** im Umfang des jeweils anwendbaren Teilfreistellungssatzes. Die nicht abziehbaren Ausgaben nach § 21 dt. InvStG sind bei der Ermittlung des Gewerbeertrags nur zur Hälfte zu berücksichtigen. Dies entspricht einer sinngemäßen Anwendung des § 20 Abs. 5 dt. InvStG.

Bei **Privatanlegern** hat § 21 dt. InvStG aufgrund der Pauschalierung der Werbungskosten nach § 20 Abs. 9 EStG (Sparer-Pauschbetrag) **keine Relevanz**.

Da der SUPERIOR 4 - Ethik Aktien (AT0000A20CV5) nach den Anlagevorgaben (Prospekt) fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 dt. InvStG investiert, handelt es sich um einen Aktienfonds iSd § 2 Abs 6 dt. InvStG (eine formelle Bestätigung finden Sie am Ende dieses Dokuments). Sofern die Anteilscheine am SUPERIOR 4 - Ethik Aktien bei einer zum deutschen KEst-Abzug verpflichteten Stelle verwahrt werden, wird der für Aktienfonds geltende Teilfreistellungssatz (§ 20 Abs 1 dt. InvStG) beim vorzunehmenden Steuerabzug auf die Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Veräußerungsgewinne) berücksichtigt. Bei Auslandsverwahrung der Anteilsscheine sind die Investmenterträge unter Berücksichtigung des anzuwendenden Teilfreistellungssatzes jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Der Teilfreistellungssatz beträgt bei Privatanlegern 30 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 %.

4. Veräußerung

Gewinne und **Verluste** aus der Veräußerung, Rückgabe, Abtretung, Entnahme oder verdeckten Einlage von Investmentanteilen gehören nach § 16 Abs. 1 Nr 3 dt. InvStG zu den **Investmentfondserträgen** und werden den Kapitaleinkünften (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG) zugeordnet. Die Veräußerung unterliegt dem Steuerabzug nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 EStG, wenn die Anteile auf einem Depot verwahrt wurden, das zum (deutschen) Steuerabzug verpflichtet ist. Dabei ist zu beachten, dass im Steuerabzugsverfahren generell – dh auch bei betrieblichen Anlegern - auf die Regelungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Privatanleger abzustellen ist und § 20 Abs. 4 EStG anzuwenden ist. Zudem finden die besonderen Besteuerungsregelungen nach § 20 Abs. 4a EStG für Kapitalmaßnahmen keine Anwendung. Ein steuerneutraler Anteilstausch ist daher nur unter den Voraussetzungen des § 23 dt. InvStG möglich.

Bei betrieblichen Anlegern sind daher ergänzend die Besonderheiten der Einkünfteermittlung durch Betriebsvermögensvergleich oder Einnahmeüberschussrechnung zu berücksichtigen.

Um eine doppelte Besteuerung auszuschließen, werden die während der Besitzzeit angesetzten **Vorabpauschalen vom Veräußerungsgewinn abgezogen**. Dabei sind die Vorabpauschalen ungeachtet einer möglichen Teilfreistellung in **voller Höhe** zu berücksichtigen. Durch den Abzug der Vorabpauschalen kann es daher auch zu einem steuerwirksamen Verlust kommen. Eine Vorabpauschale mindert den Veräußerungsgewinn auch dann, wenn diese zwar angesetzt, aber tatsächlich nicht besteuert wurde (zB es aufgrund des Sparer-Pauschbetrags zu keiner Besteuerung kam). Eine Vorabpauschale ist hingegen nicht steuermindernd zu berücksichtigen, wenn die Vorabpauschale nach § 16 Abs. 2 S. dt. InvStG von der Besteuerung freigestellt ist. Außerdem ist keine Vorabpauschale für jene Zeiträume abzuziehen, in denen der Anleger nicht der unbeschränkten Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerpflicht in Deutschland unterlag.

Bei bilanzierenden Anlegern ist der aktive Ausgleichsposten aus Vorabpauschalen im Zeitpunkt der Veräußerung des Investmentanteils gewinnmindernd aufzulösen. Bei betrieblichen Anlegern, die ihren Gewinn anhand einer Einnahmeüberschussrechnung ermitteln, ist der gebildete Merkposten im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses gewinnmindernd aufzulösen.

Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf von Investmentfondsanteilen im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Eine steuermindernde Berücksichtigung von Vorabpauschalen setzt eine Nachweiserbringung durch den Anleger voraus, dass diese in den Veranlagungszeiträumen der Auslandsverwahrung steuerlich erfasst wurden oder dass die gesamten Kapitaleinkünfte in den betreffenden Veranlagungszeiträumen den Sparer-Pauschbetrag nicht überschritten haben.

Erfüllt ein Investmentfonds im Zeitpunkt der Veräußerung die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung, dann ist diese auch auf den um die Vorabpauschalen gekürzten Gewinn oder Verlust anzuwenden. Nach § 20 Abs. 4 S. 7 EStG gelten die zuerst angeschafften Investmentanteile als zuerst veräußert (First In-First Out – FIFO). Daher bestimmt sich bei Privatanlegern die Höhe der Anschaffungskosten und auch die Höhe der abzuziehenden Vorabpauschalen nach der FIFO-Methode. Diese Methode wird auch beim Steuerabzugsverfahren (auch für betriebliche Anleger) angewandt. Im Veranlagungsverfahren können betriebliche Anleger die Höhe der Anschaffungskosten und die Höhe der zu berücksichtigenden Vorabpauschalen auch mit der Durchschnittsmethode ermitteln.

Das Veräußerungsergebnis entspricht somit grundsätzlich der Differenz zwischen dem adaptierten Verkaufserlös und den Anschaffungskosten der veräußerten bzw zurückgegebenen Fondsanteile.

In den Veranlagungsjahren 2018 bis 2023 war keine Vorabpauschale zu berücksichtigen. In 2024 betrug sie 23,1056 EUR pro Anteil. Bei einer Veräußerung sind somit neben den tatsächlichen Anschaffungskosten auch die der Besteuerung unterzogenen Vorabpauschalen vom Veräußerungserlös abzuziehen.

*Da es sich um einen **Aktienfonds** iSd § 2 Abs 6 dt. InvStG handelt, ist der Veräußerungsgewinn/ Veräußerungsverlust beim Privatanleger zu 30 %, beim betrieblichen Anleger (natürliche Person) zu 60 % und bei Körperschaften zu 80 % steuerfrei.*

An den
Anteilinhaber des
SUPERIOR 4 - Ethik Aktien
(AT0000A20CV5)

4. Februar 2025

**Bestätigung der fortlaufenden Einhaltung der Kapitalbeteiligungsquote
von mehr als 50 %**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Security Kapitalanlage AG bestätigte ich, dass der **SUPERIOR 4 - Ethik Aktien** (AT0000A20CV5) fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 InvStG 2018 investiert und damit als Aktienfonds nach § 2 Abs 6 InvStG 2018 zu behandeln ist. Die Kapitalbeteiligungsquote von mehr als 50% wurde bislang nicht unterschritten (sehen Sie hierzu auch die beiliegende Übersicht über das abgelaufenen Fonds-Geschäftsjahr).

Wir würden Ihnen empfehlen, diese Bestätigung jährlich Ihrer Einkommen- bzw Körperschaftsteuererklärung beizulegen. Sollten Sie eine unterfertigte Bestätigung über die Einhaltung der Kapitalbeteiligungsquote benötigen, nehmen Sie bitte mit mir Kontakt auf. Sie erreichen mich am besten per E-Mail unter office@gernotaigner.at.

Mit freundlichen Grüßen

Gernot Aigner

Datum	Aktien- quote (%)
01.06.2023	99,264
02.06.2023	99,260
05.06.2023	99,283
06.06.2023	99,616
07.06.2023	99,625
09.06.2023	99,603
12.06.2023	99,581
13.06.2023	99,596
14.06.2023	99,603
15.06.2023	99,541
16.06.2023	99,555
19.06.2023	102,143
20.06.2023	98,976
21.06.2023	98,972
22.06.2023	99,634
23.06.2023	99,636
26.06.2023	99,718
27.06.2023	99,716
28.06.2023	99,720
29.06.2023	99,726
30.06.2023	99,729
03.07.2023	99,778
04.07.2023	99,782
05.07.2023	99,806
06.07.2023	99,784
07.07.2023	99,759
10.07.2023	99,768
11.07.2023	99,789
12.07.2023	99,785
13.07.2023	99,791
14.07.2023	99,691
17.07.2023	99,703
18.07.2023	99,720
19.07.2023	99,761
20.07.2023	99,766
21.07.2023	99,757
24.07.2023	99,770
25.07.2023	99,776
26.07.2023	99,774
27.07.2023	99,719
28.07.2023	99,722
31.07.2023	99,206
01.08.2023	99,485
02.08.2023	99,485
03.08.2023	99,481
04.08.2023	99,466
07.08.2023	99,451
08.08.2023	99,452
09.08.2023	99,340
10.08.2023	99,700
11.08.2023	100,041
14.08.2023	99,761
16.08.2023	99,761
17.08.2023	99,764
18.08.2023	99,809
21.08.2023	99,810
22.08.2023	99,949
23.08.2023	99,951
24.08.2023	99,885
25.08.2023	99,889
28.08.2023	99,770
29.08.2023	99,775
30.08.2023	99,782
31.08.2023	99,777

01.09.2023	99,771
04.09.2023	100,073
05.09.2023	99,752
06.09.2023	99,510
07.09.2023	99,986
08.09.2023	99,676
11.09.2023	99,665
12.09.2023	99,718
13.09.2023	99,650
14.09.2023	99,678
15.09.2023	99,781
18.09.2023	99,792
19.09.2023	99,833
20.09.2023	99,836
21.09.2023	99,839
22.09.2023	99,538
25.09.2023	99,537
26.09.2023	99,758
27.09.2023	99,683
28.09.2023	99,677
29.09.2023	99,649
02.10.2023	99,657
03.10.2023	99,661
04.10.2023	99,643
05.10.2023	99,646
06.10.2023	99,620
09.10.2023	99,624
10.10.2023	99,628
11.10.2023	99,636
12.10.2023	99,632
13.10.2023	99,628
16.10.2023	99,656
17.10.2023	99,793
18.10.2023	100,322
19.10.2023	99,801
20.10.2023	99,787
23.10.2023	99,783
24.10.2023	99,787
25.10.2023	99,795
27.10.2023	99,801
30.10.2023	99,808
31.10.2023	99,903
02.11.2023	99,494
03.11.2023	99,495
06.11.2023	99,509
07.11.2023	99,526
08.11.2023	99,521
09.11.2023	99,524
10.11.2023	99,432
13.11.2023	99,718
14.11.2023	99,730
15.11.2023	99,733
16.11.2023	99,739
17.11.2023	99,705
20.11.2023	99,718
21.11.2023	99,723
22.11.2023	99,726
23.11.2023	99,728
24.11.2023	99,708
27.11.2023	99,721
28.11.2023	99,859
29.11.2023	99,860
30.11.2023	99,866
01.12.2023	99,927
04.12.2023	99,929
05.12.2023	99,800

06.12.2023	99,827
07.12.2023	99,684
11.12.2023	99,703
12.12.2023	99,699
13.12.2023	103,456
14.12.2023	99,684
15.12.2023	99,477
18.12.2023	99,506
19.12.2023	99,492
20.12.2023	99,634
21.12.2023	99,633
22.12.2023	99,561
27.12.2023	99,607
28.12.2023	99,549
29.12.2023	99,561
02.01.2024	99,570
03.01.2024	99,572
04.01.2024	99,551
05.01.2024	99,528
08.01.2024	99,541
09.01.2024	99,525
10.01.2024	99,527
11.01.2024	99,405
12.01.2024	99,666
15.01.2024	99,665
16.01.2024	99,671
17.01.2024	99,662
18.01.2024	99,677
19.01.2024	99,675
22.01.2024	99,823
23.01.2024	99,829
24.01.2024	99,828
25.01.2024	99,833
26.01.2024	99,210
29.01.2024	99,224
30.01.2024	100,632
31.01.2024	99,703
01.02.2024	99,715
02.02.2024	99,722
05.02.2024	99,735
06.02.2024	99,737
07.02.2024	99,732
08.02.2024	99,665
09.02.2024	99,707
12.02.2024	99,721
13.02.2024	99,726
14.02.2024	99,724
15.02.2024	99,690
16.02.2024	99,795
19.02.2024	99,838
20.02.2024	99,826
21.02.2024	99,759
22.02.2024	99,797
23.02.2024	99,822
26.02.2024	99,861
27.02.2024	99,879
28.02.2024	99,882
29.02.2024	99,941
01.03.2024	99,830
04.03.2024	99,712
05.03.2024	99,699
06.03.2024	99,699
07.03.2024	99,686
08.03.2024	99,405
11.03.2024	99,658
12.03.2024	99,660

13.03.2024	99,630
14.03.2024	99,633
15.03.2024	99,644
18.03.2024	99,654
19.03.2024	99,629
20.03.2024	99,673
21.03.2024	99,797
22.03.2024	99,684
25.03.2024	99,656
26.03.2024	99,473
27.03.2024	99,055
28.03.2024	99,813
02.04.2024	99,732
03.04.2024	99,547
04.04.2024	99,522
05.04.2024	99,501
08.04.2024	99,502
09.04.2024	99,715
10.04.2024	99,532
11.04.2024	99,549
12.04.2024	99,519
15.04.2024	99,424
16.04.2024	99,157
17.04.2024	99,101
18.04.2024	99,036
19.04.2024	99,437
22.04.2024	99,424
23.04.2024	99,342
24.04.2024	99,312
25.04.2024	99,306
26.04.2024	98,963
29.04.2024	98,878
30.04.2024	98,832
02.05.2024	99,703
03.05.2024	99,627
06.05.2024	99,607
07.05.2024	99,444
08.05.2024	99,443
10.05.2024	99,359
13.05.2024	99,269
14.05.2024	99,265
15.05.2024	99,620
16.05.2024	99,625
17.05.2024	99,728
21.05.2024	99,658
22.05.2024	99,176
23.05.2024	99,159
24.05.2024	99,130
27.05.2024	99,147
28.05.2024	99,151
29.05.2024	99,028
31.05.2024	99,715